



Pottendorf, am 17.07.2024

## Öffentliche Ausschreibung Winterdienst der Marktgemeinde Pottendorf

Alle interessierten und befugten Dienstleister werden hiermit zur Anbotslegung für die

### Winterdienstarbeiten für den Zeitraum von 01. November 2024 bis 31. März 2027

in der Marktgemeinde Pottendorf eingeladen.

Ausschreibende Stelle: Marktgemeinde Pottendorf  
Alte Spinnerei 1  
2486 Pottendorf

Umfang der Arbeiten: Schneeräumungsarbeiten  
lt. angeführtem Ausschreibungstext

Durchführungszeit: 3 Winterdienstperioden (01. November – 31. März)  
01. November 2024 bis 31. März 2027

Auskunft: Bauamt der Marktgemeinde Pottendorf während der  
Amtsstunden.

Angebotsabgabe: Bis 07.08.2024, 15:00 Uhr beim Gemeindeamt der  
Marktgemeinde Pottendorf, 2486 Pottendorf, Alte Spinnerei.

Die Angebote müssen in einem verschlossenen Kuvert mit der  
Aufschrift „**Winterdienstarbeiten 2024-2027, ANGEBOT nicht öffnen**“

Angebotseröffnung: 07.08.2024, um 15:30 Uhr am Gemeindeamt Pottendorf.  
Den Angebotslegern steht es frei, zur Eröffnung Vertreter zu entsenden.

Mit freundlichen Grüßen

MARKTGEMEINDE POTTENDORF

  
Ing. Thomas Sabbata-Valteiner  
Bürgermeister

# Winterdienstausschreibung – Marktgemeinde Pottendorf

## 01. November 2024 – 31. März 2027

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die Ausschreibung umfasst jenen Teil des Straßennetzes der Marktgemeinde Pottendorf, der nicht durch die Gemeinde selber betreut werden kann. Dabei handelt es sich um Gemeindestraßen und Güterwege in einer Gesamtlänge von ca. 26,00 km.
- 1.2. Das zu betreuende Straßennetz wird auf Basis der bisherigen Erfahrungen in folgende Strecken eingeteilt:
  - Wampersdorf –ca. 6,7 km und Bahnhofsparkplatz
  - Siegersdorf – ca. 8,2 km
  - Landegg – ca. 11,1 km und Bahnhofsparkplatz

Die oben angeführten Strecken können im Bedarfsfall geändert, zusammengefasst oder noch weiter aufgeteilt werden.

- 1.3. Die Marktgemeinde Pottendorf behält sich vor, den Auftrag als Gesamtauftrag zu vergeben oder eine Aufteilung nach Strecken vorzunehmen und diese einzeln zu vergeben.
- 1.4. Der Schneesäum- und Streudienst ist grundsätzlich eigenverantwortlich und unaufgefordert so durchzuführen, dass stets eine ordnungsgemäße und zeitgerechte Schneesäumung und Streuung gegeben ist. Art- und Umfang der erforderlichen Schneesäum- und Streueinsätze hängen dabei insbesondere von der Verkehrsbedeutung und der Art der Verkehrsfläche sowie den Verkehrsverhältnissen und der Wetterlage ab. Insgesamt ist jedoch auf eine wirtschaftliche Betriebsweise zu achten.
- 1.5. Die Marktgemeinde Pottendorf (= Bürgermeister, Vizebürgermeister, Amtsleiter, Bedienstete des Bauhofes und des Gemeindeamtes) ist berechtigt, bei Notwendigkeit im Einzelfall Anweisungen für die Durchführung der Schneesäumung und Streuung zu geben.
- 1.6. Die RVS 12.04.12 Richtlinie für den Winterdienst in Pottendorf anzuwenden. Diese Richtlinie, insbesondere die darin enthaltenen Winterdienstkategorien und Betreuungsanforderung bilden neben den sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Normen (StVO, KFG, ÖNORM EN 13524, 15583-1 und 15597-1) die wesentliche Grundlage für die Durchführung des Winterdienstes in Pottendorf.

## **2. Organisatorisches**

- 2.1. Die Voraussetzung für den Auftragnehmer ist die entsprechende Gewerbeberechtigung (Schneeräumung).
- 2.2. Die Bereitstellung des für den Winterdienst (Schneeräumung, Streuung) erforderlichen Personals und der Gerätschaften ist ausschließlich Sache des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Durchführung des Winterdienstes geeignetes Personal einzusetzen. Die Bedienung der Fahrzeuge und Geräte darf nur durch dazu berechtigtes und entsprechend geschultes Personal erfolgen, wobei das Personal insbesondere über ausreichende Ortskenntnis und Kenntnis über die Straßenanlagen besitzen muss.
- 2.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Durchführung des Winterdienstes geeignete Fahrzeuge einzusetzen. Die erforderlichen Zusatzgeräte haben dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen, insbesondere sind Streuer zu verwenden, die ein differenziertes Ausbringen des Streugutes ermöglichen. Die vom Auftragnehmer verwendeten Fahrzeuge und Geräte müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen, insbesondere kraftfahrrechtlichen Vorschriften, und über die erforderlichen Zulassungen und Genehmigungen verfügen.
- 2.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Abschluss einer die Risiken dieser Vereinbarungen ausreichend deckenden Haftpflichtversicherung. Die Versicherungsprämie geht zu Lasten des Auftragnehmers. Der Marktgemeinde Pottendorf ist der aufrechte Bestand des Versicherungsverhältnisses einmal jährlich in geeigneter Form (Vorlage des Einzahlungsbeleges und Versicherungspolizze) nachzuweisen.
- 2.5. Eventuell beauftragte Subunternehmer sind der Gemeinde Pottendorf bei der Angebotslegung schriftlich bekanntzugeben.

## **3. Schneeräummaßnahmen**

- 3.1. Für jeden Betreuungsbereich wird von der Marktgemeinde Pottendorf ein Räumungsplan erstellt, der insbesondere das Winterdienstanforderungsniveau für die jeweiligen Straßen festlegt.
- 3.2. Die Schneeräumung ist gemäß diesem Räumungsplan zeitgerecht, wirtschaftlich und umweltschonend durchzuführen. Gefährdungen von Personen sowie Beschädigungen von Straßenanlagen (Einbauten, Verkehrszeichen) von Fremdeigentum sind zu vermeiden.
- 3.3. Der Beginn und die Intensität der Schneeräumungs- und Streumaßnahmen auf den jeweiligen Straßen haben sich grundsätzlich unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse auszurichten. Die Schneeräumung hat demgemäß an den Hauptverkehrsstrecken zu beginnen und erst in weiterer Folge Nebenstrecken zu erfassen.

- 3.4. Wenn die winterlichen Einflüsse (Vereisungsgefahr und dergleichen) an einzelnen Fahrbahnstellen auf den Straßen den Verkehr mit Fahrzeugen im besonderen Maß gefährden, sind diese Stellen überdies mit geeignetem Streumaterial (Streusalz) zu bestreuen. Bei der Streuung ist erfahrungsgemäß kritischen Stellen (Unterführungen, Brücken und dergleichen) besonderes Augenmerk zu widmen.
- 3.5. Das erforderliche Streugut wird von der Gemeinde Pottendorf rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Bei der Verwendung des bereitgestellten Streugutes ist auf sparsamen und zweckmäßigen Umgang zu achten. Jede Entnahme von Streugut ist zu dokumentieren. Das ausgebrachte Streugut ist täglich streckenmäßig zuzuordnen und im Winterdienstbuch (= Aufzeichnungspflicht!) mit Signatur des Fahrers zu erfassen.
- 3.6. Auf außergewöhnliche Vorfälle oder Naturereignisse wird von der Marktgemeinde Pottendorf gesondert hingewiesen. Gleiches gilt für sonstige winterliche Umstände, die der Marktgemeinde Pottendorf von Dritten zur Kenntnis gebracht werden. In solchen Fällen obliegt es der Marktgemeinde Pottendorf, Prioritäten zu setzen.
- 3.7. In Abhängigkeit von der Winterdienstkategorie und der Wetterlage sind regelmäßig Kontrollfahrten durchzuführen und zu dokumentieren. Dabei ist besonders auf kritische Stellen wie z. B. Brücken, exponierte Lagen usw. zu achten.
- 3.8. Kann auf Grund der vorhandenen Schneemengen oder sonstigen Elementarereignisse (z. B. Eisregen oder ähnliches) der Winterdienst (Schneeräumung, Streudienst) nicht im erforderlichen Maß durchgeführt oder aufrechterhalten werden, so hat der Auftragnehmer unverzüglich den Bürgermeister davon zu unterrichten und nach dessen Anweisungen den Winterdienst fortzuführen.

#### **4. Verrechnung und Laufzeit**

- 4.1. Die Abrechnung erfolgt als Jahrespauschale für Bereitschaft und Übernahme der Verpflichtungen und Haftungen. In der Pauschale sind 25 Räum- bzw. Streutage pro Winterdienstperiode (01. November – 31. März des Folgejahres) enthalten. Sollten diese 25 Tage nicht ausreichen wird nach Aufwand in Stunden abgerechnet. Die Jahrespauschale gilt bis 31. März 2027 fix ohne Erhöhung laut Verbraucherindex.
- 4.2. Alle Leistungen bedürfen der Gegenzeichnung und Bestätigung durch die Marktgemeinde Pottendorf
- 4.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Rechnungen am 15. November und am 15. Februar sowie die Schlussrechnung am 25. April zu stellen. Die Rechnungslegung erfolgt an die Marktgemeinde Pottendorf, Zahlung erfolgt innerhalb 14 Tage ohne Abzug.

- 4.4. Der Auftrag für den Winterdienst (Schneeräumung, Streudienst) wird von der Marktgemeinde Pottendorf für die Dauer 01. November 2023 bis 31. März 2026. Er verlängert sich automatisch jeweils für eine weitere Winterdienstperiode, wenn weder Auftragnehmer noch Auftraggeber mittels eingeschriebenen Briefs unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist von diesem Auftrag zurücktreten.
- 4.5. Es wird ein Kündigungsverzicht zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber bis zum Ende der Winterdienstsaison 2026/27 vereinbart.
- 4.6. Ungeachtet eines allfälligen Kündigungsverzichtes kann die Marktgemeinde Pottendorf jederzeit den Vertrag aufkündigen, wenn der Unternehmer wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch die Marktgemeinde Pottendorf den Winterdienst nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt.

## **5. Haftung**

- 5.1. Mit der Auftragsübernahme haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Durchführung der übernommenen Winterdienstarbeiten (Schneeräumung, Streudienst) im Rahmen der der geforderten Maßnahmen gemäß RVS 12.04.12 Richtlinie für den Winterdienst in der Marktgemeinde Pottendorf bzw. der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in grundsätzlich analoger Anwendung des Haftungsumfanges gemäß § 1319a ABGB.
- 5.2. Keinesfalls haftet der Auftragnehmer weitergehend als die Gemeinde Pottendorf selbst. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich festgehalten, dass die Gemeinde Pottendorf weiterhin Wegehalter im Sinne des § 1319a ABGB bleibt und abgesehen von den übernommenen Tätigkeiten des Winterdienstes (Schneeräumung, Streudienst) keine weitere Übertragung der Wegehalterpflichten und Pflichten nach der StVO 1960 auf den Auftragnehmer stattfindet. Es bleibt daher insbesondere Aufgabe der Marktgemeinde Pottendorf, nach Bedarf und im Einzelfall zusätzliche Anordnungen zu treffen, die Aufstellung von Warnzeichen bei besonderer Gefährlichkeit zu veranlassen, eine Kontrolle des Straßenzustandes vorzunehmen und dergleichen.
- 5.3. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, ihm bekannt gewordene Mängel des Straßenzustandes (Frostaufbrüche, Kanaldeckelbeschädigungen und dergleichen) unverzüglich der Gemeinde zu melden.